

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



25. Jahrgang – 630. Ausgabe

Dienstag, 15. November 2016

Nummer 22 – Woche 46

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde
- Beschlüsse der 21. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 1. November 2016
- Einladung 11. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde - Wahlperiode 2014 – 2019 am 24. November 2016
- Einladung 12. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg - Wahlperiode 2014 – 2019 am 24. November 2016
- Einladung 18. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2014 - 2019 am 22. November 2016

Sonstige Bekanntmachungen

- Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Riebener See – Nieplitz Niederung
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
Bodenordnungsverfahren (BOV) Riebener See – Nieplitz Niederung, Verf. Nr. 1001J
- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Luckenwalde in der Gemarkung Frankenfelde

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Nestler

und die Stadt Luckenwalde
Mark 10
14943 Luckenwalde
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Elisabeth Herzog-von der Heide

schließen aufgrund des § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 3 BbgBKG haben die amtsfreien Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tagesbereitschaft, vereinbaren die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Luckenwalde auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 GKGBbg sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung, die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2 Art und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Aus- und Fortbildung. Hierfür stimmen die Vertragsparteien ihre Alarm- und Ausrückeordnungen, sowie die Beschaffung von Einsatzmitteln und Schutzkleidung aufeinander ab.
- (2) Die freiwilligen Feuerwehren vereinbaren, dass sie sich regelmäßig über den Ausbildungsstand, die Ausstattung, Ausrüstung, Qualifizierung und sonstige, die den Brandschutz betreffenden Informationen austauschen. Einmal jährlich ist ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.
- (3) Zur Verbesserung der Tagesbereitschaft der Feuerwehren, können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft, entsprechend ihrer Qualifikation tätig werden.

- (4) Die Tätigkeit nach Absatz 3 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.
- (5) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die jährliche gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Gemeindegrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.
- (6) Die gegenseitige Unterstützung im Einzelfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (7) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit den entsprechenden ersten Einsatzmaßnahmen. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz. Bei Großschadensereignissen kann eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet werden.

§ 3 Kosten

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Sach- und Personalkosten frei. Auf § 44 (1) BbgBKG wird verwiesen.
- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt, sofern diese auch tatsächlich tätig wurde bzw. der Einsatz gerechtfertigt war.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen erfolgt kostenfrei. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragsparteien selbst.

§ 4 Schäden und Haftung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Nuthe-Urstromtal, den 01.11.2016

Luckenwalde, den 01.11.2016

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Stadt Luckenwalde

Monika Nestler
Bürgermeisterin

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Sabine Kaiser
Allgemeine Stellvertreterin
der Bürgermeisterin

Peter Mann
Allgemeiner Vertreter
der Bürgermeisterin

**Beschlüsse der 21. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 1. November 2016**

Öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6229/2016

Titel: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36/2010 "Berkenbrücker Chaussee Heizwerk"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlage 1 (zur Beschlussvorlage) beschlossen.
2. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) und die Begründung (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) werden entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen korrigiert und in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ wird mit den oben aufgeführten Änderungen in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 87 BbgBO und § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf als Satzung beschlossen.
5. Der Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (Anlage 4 zur Beschlussvorlage).

Vorlagennummer: B-6230/2016

Titel: Umschuldung von Krediten

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung, die Umschuldung für die in der Erläuterung dargestellten Darlehen im Haushaltsjahr 2017 vorzunehmen.

Auszug aus der Erläuterung:

Im Haushaltsjahr 2017 steht die Umschuldung von 2 Darlehen an.

- | | |
|-----------------------|--------------|
| 1. Umschuldungsbetrag | 765.594,53 € |
| Zinsen bisher: | 4,22 % |
| Tilgung bisher: | 2,26 % |
| Belastung jährlich | 68.842,52 € |
| Umschuldung zum | 30.01.2017 |
-

2. Umschuldungsbetrag	2.900.000,00 €
Tilgung bisher:	5,00 %
Tilgungsbetrag bisher jährlich	290.000,00 €
Zinsen gesamt bisher	181.956,34 €
Umschuldung zum	15.02.2017

Die Termine für die anstehenden Umschuldungen liegen im 1. Quartal des neuen Haushaltsjahres 2017. Es zeichnet sich ab, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Haushaltsatzung 2017 mit ihren Anlagen noch nicht rechtskräftig sein wird. Mit dieser Beschlussvorlage soll die Verwaltung ermächtigt werden, termingerecht die Umschuldungen vorzunehmen.

Ferner stimmten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einstimmig für das **Schreiben an den Landtag Brandenburg zur Kreisgebietsreform**. Das gemeinsame Schreiben wurde von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, den Fraktionsvorsitzenden sowie der Bürgermeisterin unterzeichnet. In dem Schreiben wird der fraktionsübergreifende Wille zum Ausdruck gebracht: „Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde bekennt sich zum Kreisstadtstatus und somit auch zum Kreisverwaltungsstandort und fordert seinen Verbleib ein.“ Der volle Wortlaut steht im Internet unter www.luckenwalde.de / Aktuelles → alle Meldungen anzeigen.

Nicht öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6215/2016

Titel: Verkauf des Grundstücks Dämmchenweg, Flur 21, Flurstücke 497, 498 und 609

Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Dämmchenweg, Flur 21, Flurstücke 497, 498 und 609 mit einer Größe von insgesamt 712 m² wird veräußert. Das Grundstück ist entbehrlich. Eine öffentliche Nutzung des Grundstücks ist nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-6216/2016

Titel: Verkauf Erbbaugrundstück in Luckenwalde, Auf dem Sande 51, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 64

Das Erbbaugrundstück in 14943 Luckenwalde, Auf dem Sande 51, Flur 21, Flurstück 64 mit einer Größe von 950 m² (nur Grund und Boden) wird veräußert. Das Grundstück ist entbehrlich. Eine öffentliche Nutzung des Grundstücks ist nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-6227/2016

Titel: Verkauf des Grundstücks Beelitzer Str. 25, Flur 5, Flurstück 473 + Teilfläche des Flurstücks 474 in Größe von ca. 200 m²

Das Grundstück Beelitzer Str. 25, 14943 Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 473 in Größe von ca. 1.000 m² und eine Teilfläche des Flurstücks 474 in Größe von ca. 200 m² werden verkauft. Der Verkauf erfolgt zum Verkehrswert lt. Gutachten, mindestens jedoch zum Bilanzwert zuzüglich der Kosten für Teilungsvermessung und Verkehrswertgutachten.

Das Flurstück 473 ist entbehrlich. Eine öffentliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Die zum Kauf beantragte Teilfläche des Flurstücks 474 ist ebenfalls entbehrlich, da die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche auf das angrenzende Gewerbegebiet verschoben werden kann, ohne dass die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes berührt werden.

Vorlagennummer: B-6231/2016

Titel: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt Luckenwalde abzugeben.

Luckenwalde, 07.11.2016

i. A. Britta Jähner

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**Einladung 11. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde
- Wahlperiode 2014 - 2019**

Sitzungstermin: Donnerstag, 24.11.2016
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsort: Gemeindehaus, Ortsteil Frankenfelde, Dorfstraße 70, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung - öffentlich:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2016
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Ortsbeirates
- 4.1. Vorbereitung Seniorenweihnachtsfeier
- 4.2. Terminplanung 2017
5. Anfragen der Einwohner

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2016-11-14

**Einladung 12. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kolzenburg
- Wahlperiode 2014 - 2019**

Sitzungstermin: Donnerstag, 24.11.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gasthaus "Zum Eichenkranz" , Unter den Eichen 1, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung - öffentlich:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2016
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Ortsbeirates
- 4.1. Vorbereitung Seniorenweihnachtsfeier
- 4.2. Ausblick, Planung für 2017
5. Anfragen der Einwohner

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2016-11-14

**Einladung 18. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2014 - 2019**

Sitzungstermin: Dienstag, 22.11.2016
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.09.2016
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.10.2016
- 5 . Feststellung der Tagesordnung
- 6 . Beschlussvorlagen
- 7 . Flüchtlinge - Unterbringung und Integration
- 8 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 9 . Informationen der Verwaltung
- 10 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 11 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.09.2016
- 12 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.10.2016
- 13 . Feststellung der Tagesordnung
- 14 . Beschlussvorlagen
- 14.1 . Vergabe Sicherheitsdienstleistungen Feuerwache **B-6239/2016**
- 14.2 . KMU-Förderung des Vorhabens: "Errichtung einer Betriebsstätte" **B-6242/2016**
- 14.3 . KMU-Förderung des Vorhabens: "Errichtung einer Betriebsstätte" **B-6243/2016**
- 14.4 . Leasing 3-Seiten-Ladekrankipper **B-6246/2016**
- 15 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 16 . Informationen der Verwaltung
- 17 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2016-11-15

Sonstige Bekanntmachungen

Bodenordnungsverfahren (BOV) Riebener See – Nieplitz Niederung, Verf. Nr. 1001J

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Riebener See – Nieplitz Niederung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**06.12. bis 09.12.2016 jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 14547 Beelitz, OT Rieben, Riebener Dorfstraße 19 (Gemeindezentrum)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**14.12. bis 15.12.2016 jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 14547 Beelitz, OT Rieben, Riebener Dorfstraße 19
(Gemeindezentrum in der Riebener Kirche)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Riebener See – Nieplitz Niederung
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

erhoben werden.

Potsdam, den 11.10.2016

gez. Grünberg
Fachvorstand

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Luckenwalde in der Gemarkung Frankenfelde

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 22. August 2016, eingegangen am 25. August 2016, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung Thyrow – Luckenwalde DHT1150) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Luckenwalde in der Gemarkung Frankenfelde, Flur 4 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11 / 2053** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 33 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 01. November 2016
Im Auftrag

(Grunenberg)

